

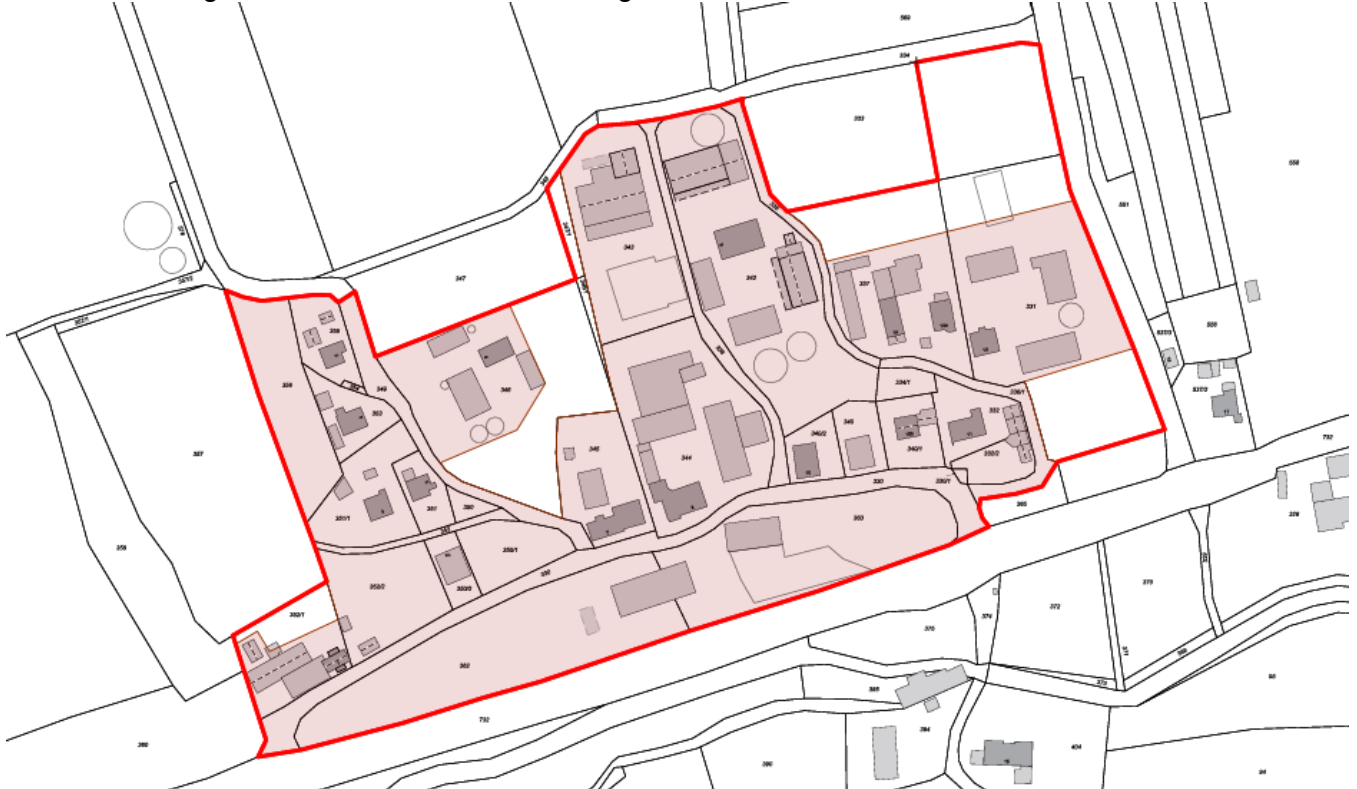


Bekanntmachung

Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3
BauGB der Gemeinde Schönau für den
Gemeindeteil Marschalling

**- Auslegungsbeschluss mit gleichzeitiger Öffentlichkeits-
beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB -**

Der Gemeinderat von Schönau hat am 01.10.2026 die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung der **Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Marschalling** beschlussmäßig behandelt und die Einarbeitung in den Planentwurf beschlossen.



Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 01.10.2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der oben bezeichneten Satzung liegt von

Freitag, 02.10.2026 bis einschließlich Freitag, 16.10.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Bachhamer Straße 22, zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Homepage unter www.gemeinde-schoenau.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau, 02. Oktober 2026

Aushang: vom 02.10.2026
bis 16.10.2026



Paintmayer, Leitung Bauamt